

2018

JAHRESBERICHT - ZUSAMMENFASSUNG

ZUSAMMENARBEIT & TRANSPARENZ



Für den Datenschutz war das Jahr 2018 richtungsweisend. Seit dem 25. Mai 2018 gilt die lange erwartete Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mit dieser Verordnung wurde nicht nur das Datenschutzrecht der Europäischen Union an das digitale Zeitalter angepasst, sondern auch der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) eingerichtet, um eine einheitliche Anwendung der neuen Vorschriften im gesamten EWR zu gewährleisten.

Der EDSA ist daher noch eine junge EU-Einrichtung. Dennoch haben wir in den ersten sieben Monaten seines Bestehens bereits mehrere Etappenziele erreicht, über die wir jetzt reflektieren können.

Unsere Aufgabe ist es, für die harmonisierte Durchsetzung der DSGVO im gesamten EWR zu sorgen. Zu diesem Zweck haben wir die 16 DSGVO-Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe gebilligt, 4 weitere Leitlinien angenommen, 26 Stellungnahmen zu Datenschutz-Folgenabschätzungen der nationalen Aufsichtsbehörden abgegeben und fünf Plenarsitzungen abgehalten, in denen unterschiedlichste Themen behandelt wurden, vom Entwurf des Angemessenheitsbeschlusses EU-Japan über elektronische Beweismittel bis hin zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

Die Rückmeldungen, die wir zum ersten Jahr unserer Arbeit von den Interessenträgern erhielten, waren ermutigend. Viele Bürger und Unternehmen fordern nun eine stärkere weltweite

Angleichung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Unserer Auffassung nach stellt die EU mit der Koordinierung eines kohärenten Datenschutzkonzepts unter Beweis, dass die Achtung der Rechte des Einzelnen auf Privatsphäre und Datenschutz mit einer florierenden Wirtschaft einhergehen kann, nicht zuletzt deshalb, weil dieses Konzept den Unternehmen einen klaren Rahmen bietet und Wettbewerbsvorteile verschafft, z. B. eine bessere Kundenbindung und effizientere Betriebsabläufe.

Das nächste Jahr dürfte noch arbeitsreicher werden. Anfang 2019 haben wir unsere Arbeitsprogramme für 2019/2020 beschlossen. Mit dem Arbeitsprogramm des EDSA soll den vorrangigen Bedürfnissen aller Interessenträger, einschließlich der EU-Gesetzgeber, Rechnung getragen werden. Nachdem der EDSA bereits Handreichungen zur Auslegung der mit der DSGVO eingeführten neuen Bestimmungen herausgegeben hat, wird er sich nun einzelnen Themen und Technologien zuwenden.

Meines Erachtens ist der EDSA, der mit den nationalen Aufsichtsbehörden auf Augenhöhe zusammenarbeitet und von einem dynamischen Sekretariat unterstützt wird, gut für seine Aufgabe gerüstet, ein hohes Datenschutzniveau im gesamten EWR aufrechtzuerhalten. Mit Blick auf die Zukunft bin ich zuversichtlich, dass wir bei den Bemühungen um Transparenz und Zusammenarbeit im EWR und darüber hinaus weiter mit gutem Beispiel vorangehen werden.

Andrea Jelinek

Vorsitzende des Europäischen Datenschutzausschusses



2



Über den EDSA

Der Europäische Datenschutzausschuss ist eine mit der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) errichtete unabhängige europäische Einrichtung, die zur einheitlichen Anwendung der Datenschutzvorschriften im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beiträgt und die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden fördert.

Der EDSA soll die einheitliche Anwendung der DSGVO und der europäischen [Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung](#) im Europäischen Wirtschaftsraum sicherstellen.

Um die europäischen Datenschutzvorschriften weiter zu präzisieren, kann der EDSA allgemeine Handreichungen herausgeben, in denen er den Interessenträgern – einschließlich Privatpersonen – eine einheitliche Auslegung ihrer Rechte und Pflichten und den Aufsichtsbehörden

Zielvorgaben für die Durchsetzung der DSGVO zur Verfügung stellt.

Ferner ist der EDSA befugt, Stellungnahmen oder Beschlüsse zu verabschieden, um die einheitliche Anwendung der DSGVO durch die nationalen Aufsichtsbehörden zu gewährleisten („Kohärenzstellungen“ bzw. „Kohärenzbeschlüsse“). Der EDSA berät die Europäische Kommission auch in allen Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten und mit in der Europäischen Union vorgeschlagenen neuen Rechtsvorschriften zusammenhängen.

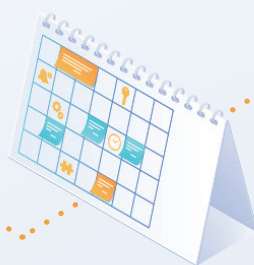
Der Ausschuss handelt im Einklang mit seiner [Geschäftsordnung](#) und seinen [Leitprinzipien](#).

Der EDSA setzt sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zusammen. Die



Aufsichtsbehörden der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) sind in Bezug auf DSGVO-Angelegenheiten ebenfalls Mitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht und können auch nicht zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Die Europäische Kommission und – in Bezug auf DSGVO-Angelegenheiten – die Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind berechtigt, an den Tätigkeiten und Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, allerdings ohne Stimmrecht.

Der EDSA hat ein [Sekretariat](#), das vom EDSB bereitgestellt wird. Die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem EDSA und dem EDSB sind in einer [Vereinbarung](#) festgelegt. Diese Vereinbarung wurde in der ersten Plenarsitzung des Europäischen Datenschutzausschusses am 25. Mai 2018 unterzeichnet.



3



2018: Errichtung des EDSA und des Sekretariats – ein Überblick

Die [Geschäftsordnung](#) wurde in der ersten Plenarsitzung des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen, die am 25. Mai 2018 stattfand. Am 23. November 2018 wurden mehrere Änderungen genehmigt.

Zur Unterstützung des EDSA bei der Erfüllung seiner Aufgaben wurden mehrere **Expertengruppen** als Untergruppen des Ausschusses eingesetzt. Darüber hinaus wurde das **Sekretariat des EDSA** eingerichtet, das dem EDSA analytische, administrative und logistische Unterstützung leistet.

3.1. TÄTIGKEITEN DES EDSA

Zwischen dem 25. Mai und dem 31. Dezember 2018 hat der EDSA **fünf Plenarsitzungen** abgehalten. Darüber hinaus fanden 36 Sitzungen der Untergruppen statt.

In der ersten Plenarsitzung des EDSA am 25. Mai 2018 wurden **16 Leitlinien gebilligt**, die zuvor von der Artikel-29-Datenschutzgruppe (WP29) festgelegt worden waren. Im weiteren Verlauf des Jahres 2018 nahm der EDSA **vier weitere Leitlinien** an, mit denen eine Reihe von Bestimmungen der DSGVO präzisiert werden sollen. Gegenstand dieser Leitlinien sind die Zertifizierung und die Ermittlung von Zertifizierungskriterien, Ausnahmeregelungen für internationale Datenübermittlungen, der räumliche Anwendungsbereich der DSGVO und die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen.

Um die einheitliche Anwendung der DSGVO in den Fällen zu gewährleisten, in denen eine zuständige Aufsichtsbehörde spezifische Maßnahmen mit



grenzüberschreitenden Auswirkungen treffen will, gibt der EDSA **Kohärenzstellungen** ab. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss der Stellungnahme so weit wie möglich Rechnung tragen. Zwischen dem 25. Mai und dem 31. Dezember 2018 verabschiedete der EDSA 26 Stellungnahmen zu nationalen Listen der Verarbeitungsvorgänge, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung bedürfen. Ziel war es, die Kohärenz zwischen allen nationalen Listen zu gewährleisten.

Der EDSA fungiert auch als Streitbelegungsstelle und erlässt **verbindliche Beschlüsse**. Im Zeitraum 25. Mai bis 31. Dezember 2018 wurden jedoch keine Streitbelegungsverfahren eingeleitet. Dies lässt darauf schließen, dass die Aufsichtsbehörden bisher in allen aktuellen grenzüberschreitenden Fällen einen Konsens erzielen konnten.

Der EDSA **berät die Europäische Kommission** in allen Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen, einschließlich der Bewertung des Datenschutzstandards in Drittländern oder internationalen Organisationen. Im Jahr 2018 gab der EDSA auf Ersuchen der Kommission zwei solche Stellungnahmen ab: eine zu elektronischen Beweismitteln und eine zum Entwurf des Angemessenheitsbeschlusses EU-Japan. Ferner gab der EDSA von sich aus eine Erklärung zur wirtschaftlichen Konzentration ab.

Im Jahr 2018 nahm der EDSA auch zwei **Schreiben** an; mit dem ersten wurden der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (ICANN) Handreichungen zur Entwicklung eines DSGVO-konformen Modells für den Zugang zu den in ihrem WHOIS-System verarbeiteten personenbezogenen Daten übermittelt, das zweite betraf die überarbeitete Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD2).

3.2. TÄTIGKEITEN DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

Nach der DSGVO sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet zusammenzuarbeiten, um eine einheitliche Anwendung der Verordnung in **Fällen mit grenzüberschreitendem**

Bezug sicherzustellen. Es gibt verschiedene Verfahren der Zusammenarbeit wie etwa gemeinsame Maßnahmen, gegenseitige Amtshilfe oder ein besonderes Kooperationsverfahren mit der Bezeichnung „One Stop Shop“.

Zwischen dem 25. Mai und dem 31. Dezember 2018 wurden im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) 255 Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug registriert. Die meisten Fälle (176) gingen auf Beschwerden Einzelner zurück. Die übrigen (79) stammten aus anderer Quelle. In diesen Fällen ging es vor allem um drei Themen: Rechte der betroffenen Person, Verbraucherrechte und Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

Im Jahr 2018 leiteten Aufsichtsbehörden aus 14 verschiedenen EWR-Ländern 43 **„One-Stop-Shop“-Verfahren** ein, die sich am Ende des Jahres in verschiedenen Phasen befanden: In 20 Verfahren wurden informelle Konsultationen abgehalten, in 20 wurden Beschlussentwürfe ausgearbeitet und in zweien lagen bereits endgültige Beschlüsse vor. Diese ersten endgültigen Beschlüsse in „One-Stop-Shop“-Verfahren betrafen die Ausübung der Rechte Einzelner, die geeignete Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

Nach dem **Verfahren der gegenseitigen Amtshilfe** können Aufsichtsbehörden andere Aufsichtsbehörden um Informationen, aber auch um andere Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit ersuchen. Im Zeitraum zwischen dem 25. Mai und dem 31. Dezember 2018 wurden formell oder informell 397 Amtshilfeersuchen gestellt. 89 % dieser Ersuchen wurden innerhalb von 23 Tagen beantwortet.

Gemeinsame Maßnahmen wurden 2018 nicht eingeleitet.

Im Jahr 2018 meldeten die Aufsichtsbehörden der 31 EWR-Länder mehr als hunderttausend Fälle auf **nationaler Ebene**. Die meisten Fälle gingen auf Beschwerden oder auf von Verantwortlichen gemeldete Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zurück.

3.3. KONSULTATIONEN

Der EDSA veranstaltet **öffentliche Konsultationen** zu seinen Leitlinien, um die Standpunkte und Bedenken aller Interessenträger und interessierten Bürger zu ermitteln. Im Jahr 2018 führte der EDSA drei Konsultationen zu seinen Entwürfen von Leitlinien für die Zertifizierung, den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO und die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen durch.

Im Rahmen der – durch Artikel 71 DSGVO vorgeschriebenen – jährlichen Überprüfung der Tätigkeiten des EDSA wurde eine **Umfrage unter Interessenträgern** zu 20 DSGVO-Leitlinien durchgeführt. Die Befragten gehörten Wirtschaftsverbänden aus Europa, Nordamerika und dem asiatisch-pazifischen Raum an.

65 % der Interessenträger sahen die Leitlinien als nützlich an. Während 45 % sie als hinreichend pragmatisch und für ihre Zwecke praktisch betrachteten, forderten 23 % eine Verbesserung. So wurden beispielsweise kürzere und pragmatischere Handreichungen empfohlen.

Die meisten Rückmeldungen zum Prozess der Konsultation und der Ausarbeitung der Leitlinien waren positiv oder neutral. Einige Interessenträger forderten den EDSA auf, mehr Möglichkeiten für eine Beteiligung und Mitwirkung an der Ausarbeitung von Leitlinien zu schaffen.





4



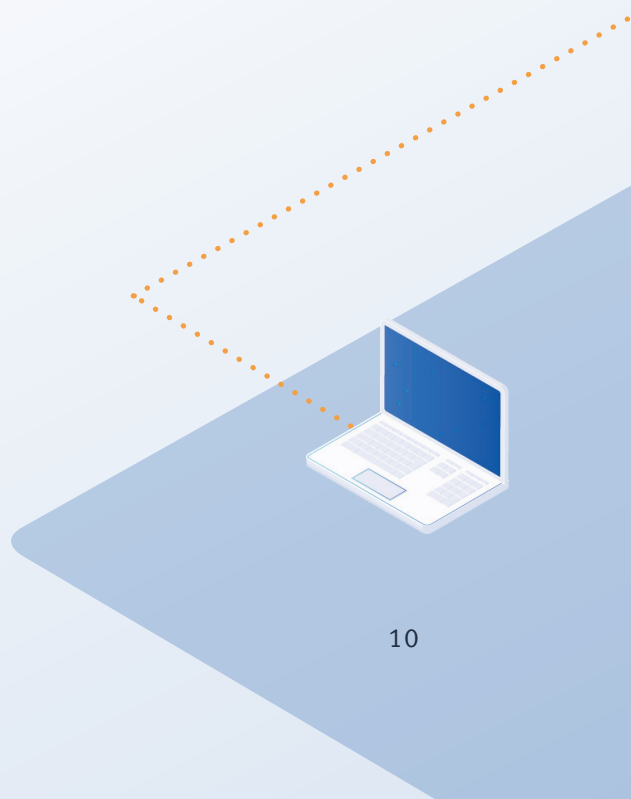
Wichtigste Ziele für 2019

In den Jahren 2019 und 2020 will sich der EDSA in seinen Handreichungen auf die Rechte der betroffenen Personen, auf das Konzept des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters sowie auf das berechnete Interesse konzentrieren. Der EDSA wird die Kommission weiterhin beraten, etwa bei grenzüberschreitenden Anträgen auf Datenzugang im Zusammenhang mit elektronischen Beweismitteln, bei der Überarbeitung oder dem Erlass von Angemessenheitsbeschlüssen für Datenübermittlungen in

Drittländer oder bei einer möglichen Überarbeitung des Abkommens zwischen der EU und Kanada über Fluggastdatensätze (PNR).

Auch 2019 wird der EDSA seine Aufgabe erfüllen und zu diesem Zweck bestehende Beziehungen zu Interessenträgern vertiefen, neue Beziehungen zu Beteiligten anknüpfen und darüber hinaus an thematisch relevanten Konferenzen teilnehmen und eine starke Präsenz in den sozialen Medien aufrechterhalten.





Kontakt Daten

Postanschrift

Rue Wiertz 60, 1047 Brüssel, Belgien

Büroanschrift

Rue Montoyer 30, 1000 Brüssel, Belgien

E-Mail

edpb@edpb.europa.eu



[@eu_edpb](https://twitter.com/eu_edpb)



[eu-edpb](https://www.linkedin.com/company/eu-edpb)



[edpb.europa.eu](https://www.edpb.europa.eu)